

Antrag

des Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Konsequente Fortentwicklung der nicht-universitären Hochschulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche haushaltsrelevanten Veranlassungen das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit der Zuerkennung eines eigenständigen Promotionsrechts an den Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften getroffen hat;
2. wie die personelle und sachliche Ausstattung des Promotionsverbands ausgestaltet ist und für funktional ausreichend erachtet wird;
3. inwieweit eine Ermäßigung des Lehrdeputats für promotionsbegleitende Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften geplant ist;
4. mit welchen Erwägungen die Notwendigkeit einer solchen Deputatsermäßigung negiert wird, auch in Ansehung der Empfehlungen des Evaluationsberichts zum Promotionsrecht an hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, wonach eine qualitativ hochwertige Betreuung von Promovierenden mit dem regulären Deputat einer HAW-Professur von 18 SWS nicht geleistet werden kann und die landesseitige Vorgabe, dass Zentrumsmitglieder nicht mehr als 14 SWS lehren sollen, als sinnvoll erachtet wird;
5. wie sie die Gefahr beurteilt, dass die promotionsbegleitenden Professorinnen und Professoren Überdeputate aufbauen, um die Qualität der Lehre zu gewährleisten und sich zum Vorschlag der Einführung von Lebensarbeitszeitkonten positioniert, um die Arbeitskraft der Professorenschaft durch lebensphasengerechte Arbeitsbelastung möglichst lang zu erhalten;

6. wie der Nachweis der besonderen Forschungsstärke und Forschungsaktivität für die Aufnahme der Professorinnen und Professoren in das Promotionszentrum ausgestaltet werden soll, die anhand fachkulturell differenziert festgelegter Bewertungskriterien und fachlich einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen belegt werden sollen, soweit der Evaluationsbericht zum Promotionsrecht an hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften kritisiert, dass diese Kriterien den Besonderheiten der anwendungsorientierten Forschung wie der HAW als Institution generell zu wenig Rechnung trage, quantitative Indikatoren überwögen und konzeptionell-inhaltliche Überlegungen in den Hintergrund träten;
7. welche Maßnahmen zum Aufbau eines akademischen Mittelbaus an den nicht-universitären Hochschulen in der Hochschulfinanzierungsvereinbarung für die Jahre 2021 bis 2025 vorgesehen sind und in welchem Umsetzungsstand sich die Stellenausbringung derzeit befindet (differenziert nach Hochschularten);
8. nach welchem Verteilungsschlüssel sich die Ausbringung von neuen Personalstellen im akademischen Mittelbau der nicht-universitären Hochschulen richtet;
9. ob sie zugunsten der weiteren Stärkung der Forschungsleistungen an den HAW und einer sachgerechten Personalstruktur für die Ausübung des Promotionsrechts plant, den HAW zusätzliche finanzielle Mittel über ein strukturbildendes Mittelbauprogramm zur Verfügung zu stellen, wie es in Hessen mit einem Programm zur Schaffung von Mittelbaustellen, insbesondere Qualifikationsstellen, geschehen ist;
10. auf welche Weise sie gute Beschäftigungsmöglichkeiten für die Promovierenden an den HAW sicherstellen will;
11. inwieweit perspektivisch eine Beteiligung der DHBW am Promotionsverband geplant bzw. erwünscht ist und was dies für die Ausnahme der Forschung in die Dienstaufgaben der dortigen Professorinnen und Professoren bedeuten würde;
12. ob sie in Bezug auf das Lehrdeputat eine Ungleichbehandlung der Professorenschaft an der DHBW im Vergleich mit der Professorenschaft an den HAW erkennt, soweit die Zweitgenannten ein Deputat von 18 Semesterwochenstunden haben, was umgerechnet 540 Deputatsstunden entspricht, während an der DHBW 576 Deputatsstunden eingefordert werden;
13. wie sie die Praxis einer zunehmend restriktiven Handhabung von Deputatsermäßigungen an den DHBW bei gleichzeitiger Erhöhung der administrativen Aufgaben beurteilt, insbesondere hinsichtlich der Attraktivität von Funktionsstellen, wie etwa der zentralen Rolle der Studiengangsleitung;
14. wie sie die Fortentwicklung der digitalen Elemente in der Lehre an den nicht-universitären Hochschulen strukturell stärken will;
15. ob im Sinne der Präsenzhochschulen eine Limitierung der digitalen Elemente auf 20 Prozent vorgesehen ist und wie diese begründet wird.

14.10.2022

Dr. Timm Kern, Birnstock, Brauer, Haußmann, Weinmann, Bonath,
Fischer, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Mit der Schaffung eines eigenständigen Promotionsrechts an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) ist ein wesentlicher Impuls zur Fortentwicklung dieser Hochschulart gelungen. Im Geleit dieser neuen Struktur stellen sich weiterreichende Fragen zur personellen Ausstattung der nicht-universitären Hochschulen, zum Lehrdeputat der Professorenschaft oder der Ausgestaltung der digitalen Elemente in der Lehre. Diese zukunftsweisenden Fragen soll dieser Antrag klären, auch unter Berücksichtigung des Erkenntnisvorsprungs in Hessen, wo bereits im Jahr 2016 den HAW das Promotionsrecht zuerkannt wurde und jüngst der Evaluationsbericht und Empfehlungen zum Promotionsrecht an hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften vorgelegt werden konnte.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. November 2022 Nr. 44-7758.110/28/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche haushaltsrelevanten Veranlassungen das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit der Zuerkennung eines eigenständigen Promotionsrechts an den Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften getroffen hat;

Für die Aufbauphase des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg – Promotionsverband Baden-Württemberg (im Folgenden: Promotionsverband) bis zum 31. Dezember 2024 hat das Wissenschaftsministerium die Finanzierung einer E 14- und einer halben E 13-Stelle zugesagt, außerdem die Gewährung von Sachmitteln in Höhe von 50 000 Euro p.a.

2. wie die personelle und sachliche Ausstattung des Promotionsverbands ausgestaltet ist und für funktional ausreichend erachtet wird;

Das Verfahren zur Umsetzung des Promotionsrechts für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) konzentrierte sich zunächst vorrangig auf die formale Gründung des Promotionsverbands und anschließende Verleihung des Promotionsrechts an selbigen. Das Ministerium hat in dieser Phase frühzeitig die vorstehend unter Ziffer 1 dargestellte Anschubfinanzierung zugesagt.

Nach Abschluss der Gründungsphase hat der Promotionsverband dem Wissenschaftsministerium zwischenzeitlich einen Entwurf der Finanzsatzung zugeleitet, die gemäß § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg vom 24. Mai 2022 (GABl. Nr. 6 vom 29. Juni 2022, im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung) i. V. m. § 6 Absatz 5 Satz 4 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) noch zu erlassen ist. Über die Finanzierung durch entsprechende Beiträge der Mitgliedshochschulen wurde bislang keine Entscheidung getroffen. Das Wissenschaftsministerium befindet sich mit den HAWen in der Diskussion des Entwurfs der Finanzsatzung und der Finanzfragen.

3. *inwieweit eine Ermäßigung des Lehrdeputats für promotionsbegleitende Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften geplant ist;*

Nach Mitteilung des Vorstands des Promotionsverbands ist aktuell keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung für promotionsbegleitende Professorinnen und Professoren durch die Mitgliedshochschulen geplant.

4. *mit welchen Erwägungen die Notwendigkeit einer solchen Deputatsermäßigung negiert wird, auch in Ansehung der Empfehlungen des Evaluationsberichts zum Promotionsrecht an hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, wonach eine qualitativ hochwertige Betreuung von Promovierenden mit dem regulären Deputat einer HAW-Professur von 18 SWS nicht geleistet werden kann und die landesseitige Vorgabe, dass Zentrumsmitglieder nicht mehr als 14 SWS lehren sollen, als sinnvoll erachtet wird;*

Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren für die Betreuung von Promovierenden ist in der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) nicht vorgesehen. Dies gilt auch für die HAW-Professorinnen und Professoren. Die HAW hatten dieses Thema bisher auch nicht mit dem Wissenschaftsministerium inhaltlich diskutiert. Die Frage, inwieweit eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung bei HAW-Professorinnen und -Professoren für die Betreuung von Promovierenden im Rahmen des Promotionsverbands, die im Übrigen relevante kapazitätsrechtliche bzw. finanzielle Folgen hätte, aus Sicht des Wissenschaftsministeriums sinnvoll und erforderlich ist, stellt sich bei dieser Sachlage damit nicht.

5. *wie sie die Gefahr beurteilt, dass die promotionsbegleitenden Professorinnen und Professoren Überdeputate aufbauen, um die Qualität der Lehre zu gewährleisten und sich zum Vorschlag der Einführung von Lebensarbeitszeitkonten positioniert, um die Arbeitskraft der Professorenschaft durch lebensphasengerechte Arbeitsbelastung möglichst lang zu erhalten;*

Die Betreuung von Promotionen wird nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Insofern besteht kein Anlass zu der Annahme, dass die Betreuung von Promotionsvorhaben zum Aufbau von Überdeputaten bei promotionsbegleitenden Professorinnen und Professoren führt. Die Frage einer etwaigen Einführung von Lebensarbeitszeitkonten stellt sich damit ebenfalls nicht.

6. *wie der Nachweis der besonderen Forschungsstärke und Forschungsaktivität für die Aufnahme der Professorinnen und Professoren in das Promotionszentrum ausgestaltet werden soll, die anhand fachkulturell differenziert festgelegter Bewertungskriterien und fachlich einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen belegt werden sollen, soweit der Evaluationsbericht zum Promotionsrecht an hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften kritisiert, dass diese Kriterien den Besonderheiten der anwendungsorientierten Forschung wie der HAW als Institution generell zu wenig Rechnung trage, quantitative Indikatoren überwiegen und konzeptionell-inhaltliche Überlegungen in den Hintergrund träten;*

Die Sicherstellung der Qualität im Promotionswesen ist eine zentrale Voraussetzung für die Übertragung des Promotionsrechts auf den Promotionsverband. Der rechtliche Rahmen sieht dementsprechend dafür die Etablierung eines Qualitätssicherungskonzepts vor (§ 12 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung i. V. m. § 5 LHG). Die Eckpunkte des notwendigen Qualitätsmanagement-Konzepts (QM-Konzept) wurden auf Ebene der Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Fächergruppen abgestimmt. In den nichttechnischen Fächern orientieren sich die Qualitätsmaßstäbe nicht vorrangig an eingeworbenen Drittmitteln, sondern berücksichtigen als Qualitätsindikatoren insbesondere die Publikationsleistung im Einzelfall. Hierüber besteht ein Fächergruppen übergreifender Konsens. Gleichzeitig sind die Eckpunkte mit dem Ministerium abgestimmt.

Das QM-Konzept wird derzeit nach Gründung des Promotionsverbands im Rahmen des notwendigen Aufbaus der internen Strukturen des Promotionsverbands unter Maßgabe der danach zu beachtenden Regularien etabliert. Die Mitgliedschaft im Promotionszentrum ist durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung des Promotionszentrums geregelt. Danach muss jede Professorin bzw. jeder Professor einer Mitgliedshochschule die fächerspezifischen qualitativen und quantitativen Aufnahmekriterien, die im QM-Konzept gefordert werden, erfüllen. Mit Blick auf die aktuelle Übergangsphase ist anzumerken, dass das QM-Konzept noch nicht formell beschlossen werden konnte. Nach der Besetzung der wichtigsten Ämter (u. a. Sprecherinnen und Sprecher der Forschungseinheiten) wird der Promotionssenat im November zu seiner ersten konstituierenden Sitzung zusammentreten. Das Gremium wird das QM-Konzept beraten und inhaltlich beschließen. Der finale, formelle Satzungsbeschluss erfolgt anschließend in der Mitgliederversammlung.

7. welche Maßnahmen zum Aufbau eines akademischen Mittelbaus an den nicht-universitären Hochschulen in der Hochschulfinanzierungsvereinbarung für die Jahre 2021 bis 2025 vorgesehen sind und in welchem Umsetzungsstand sich die Stellenausbringung derzeit befindet (differenziert nach Hochschularten);

Mit der im Rahmen der Hochschulfinanzierungsvereinbarung II (HoFV II) erfolgten Überführung der Ausbauprogrammmittel in die Grundfinanzierung der Hochschulen, der jährlichen Dynamisierung sowie der Bereitstellung von Mitteln für weitere Finanzierungsbedarfe wird den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, zusätzliche unbefristete Stellen in der Grundfinanzierung zu schaffen. Dies kann auf Vorschlag der Hochschulen sowohl durch Ausbringung neuer Stellen als auch durch Überführung bisher programmfinanzierter befristeter Stellen in dauerhafte Stellen erfolgen. Spezifische Maßnahmen von Seiten des Landes zum Aufbau eines akademischen Mittelbaus sind in der HoFV II für den Bereich der nicht-universitären Hochschulen nicht vorgesehen. Für die Musikhochschulen ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass sich diese im Rahmen der HoFV II verpflichtet haben, durch die Ausbringung zusätzlicher hauptamtlicher Lehrdeputate bis 2025 den Anteil von Lehraufträgen am Gesamtlehrdeputat der Hochschule schrittweise auf maximal 25 Prozent abzusenken. Zur Erreichung dieses Ziels bringen die Musikhochschulen im Rahmen der durch die HoFV II eröffneten Möglichkeiten zusätzliche Mittelbaustellen aus, deren konkrete Zahl aber erst am Ende der Laufzeit des HoFV II feststehen wird.

8. nach welchem Verteilungsschlüssel sich die Ausbringung von neuen Personalstellen im akademischen Mittelbau der nicht-universitären Hochschulen richtet;

Über die in Ziffer 7 dargestellten allgemeinen Möglichkeiten zur zielgerichteten Nutzung der Möglichkeiten der HoFV II hinaus existiert kein Verteilungsschlüssel für die Ausbringung von neuen Personalstellen im akademischen Mittelbau der nicht-universitären Hochschulen.

9. ob sie zugunsten der weiteren Stärkung der Forschungsleistungen an den HAW und einer sachgerechten Personalstruktur für die Ausübung des Promotionsrechts plant, den HAW zusätzliche finanzielle Mittel über ein strukturbildendes Mittelbauprogramm zur Verfügung zu stellen, wie es in Hessen mit einem Programm zur Schaffung von Mittelbaustellen, insbesondere Qualifikationsstellen, geschehen ist;

Ein derartiges spezifisches strukturbildendes Mittelbauprogramm des Landes ist derzeit, auch vor dem Hintergrund der extrem angespannten Haushaltslage des Landes, nicht geplant.

10. auf welche Weise sie gute Beschäftigungsmöglichkeiten für die Promovierenden an den HAW sicherstellen will;

Der Promotionsverband hat mitgeteilt, dass die Stellen für Promovierende in kooperativen Promotionskollegs bislang fast ausschließlich über Drittmittel(-beschäftigungen) oder Stipendien finanziert werden. Dies werde sich nach dortiger Einschätzung zumindest in der Anfangsphase des Promotionsverbands auch nicht ändern.

11. inwieweit perspektivisch eine Beteiligung der DHBW am Promotionsverband geplant bzw. erwünscht ist und was dies für die Ausnahme der Forschung in die Dienstaufgaben der dortigen Professorinnen und Professoren bedeuten würde;

Die rechtliche Grundlage für die Übertragung des Promotionsrechts auf den Promotionsverband der HAW bildet die Weiterentwicklungsklausel in § 76 Absatz 2 LHG. Diese Norm sieht eine Übertragung des Promotionsrechts auf die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) nicht vor. Eine perspektivische Beteiligung der DHBW am Promotionsverband ist damit nicht verbunden.

12. ob sie in Bezug auf das Lehrdeputat eine Ungleichbehandlung der Professorenschaft an der DHBW im Vergleich mit der Professorenschaft an den HAW erkennt, soweit die Zweitgenannten ein Deputat von 18 Semesterwochenstunden haben, was umgerechnet 540 Deputatsstunden entspricht, während an der DHBW 576 Deputatsstunden eingefordert werden;

Die Dienstaufgaben der Hochschullehrenden richten sich nach den Aufgaben der jeweiligen Hochschulart (§ 46 Absatz 1 Satz 1 LHG). Der Unterschied im Umfang der Lehrverpflichtung zwischen Professorinnen und Professoren der DHBW und solchen der HAW ist daher in den unterschiedlichen Aufgaben, die das LHG den unterschiedlichen Hochschularten zuschreibt, begründet, insbesondere in der unterschiedlichen Ausgestaltung des dualen, praxisorientierten Studiums an der DHBW, dem im Gegensatz zu den HAWen spezifischen Auftrag zur kooperativen Forschung und der engen Verbindung mit den Dualen Partnern.

13. wie sie die Praxis einer zunehmend restriktiven Handhabung von Deputatsermäßigungen an den DHBW bei gleichzeitiger Erhöhung der administrativen Aufgaben beurteilt, insbesondere hinsichtlich der Attraktivität von Funktionsstellen, wie etwa der zentralen Rolle der Studiengangsleitung;

Entscheidungen über derartige Deputatsermäßigungen stehen in der Autonomie der Hochschule, daher sind dem Wissenschaftsministerium Einzelheiten der Handhabung der Deputatsermäßigungen an der DHBW nicht bekannt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Rechnungshof in der Vergangenheit in Einzelfällen eine zu großzügige Handhabung bei der Gewährung von Deputatsermäßigungen an der DHBW gerügt hatte. Die DHBW erarbeitet derzeit ein Konzept, wie insbesondere Studiengangsleitungen von administrativen Aufgaben entlastet werden können.

14. wie sie die Fortentwicklung der digitalen Elemente in der Lehre an den nicht-universitären Hochschulen strukturell stärken will;

Das Wissenschaftsministerium hat im Jahr 2022 den im Koalitionsvertrag vereinbarten Dialogprozess „Zukunftslabor Hochschulen in der digitalen Welt“ initiiert. Der Zukunftsworkshop „Hochschulen in der digitalen Welt“ am 8. Juli 2022 in Mannheim stellte den Auftakt des Dialogprozesses dar, in dem unter Einbeziehung aller Statusgruppen der Hochschulen über die Erfahrungen aus der Pandemie und die daraus entstehenden Zukunftsfragen mit besonderem Fokus auf die Digitalisierung der Lehre diskutiert wurde. Die Impulse und Ideen des Zukunftsworkshops werden nun daraufhin geprüft, ob sie in bestehenden Strukturen und Gremien weiterentwickelt werden können oder ob es hierfür themenbezogener

temporärer Arbeitsgruppen bedarf. Ziel ist, die digitale Zukunft der Hochschulen gemeinsam aktiv zu gestalten. Dabei ersetzt der Dialogprozess nicht die Digitalisierungsaktivitäten der Hochschulen auf lokaler und hochschulübergreifender Ebene, sondern ergänzt diese. So unterstützt das Wissenschaftsministerium beispielsweise die HAW bei der Erarbeitung einer Digitalisierungsstrategie (HAW BW Digital) mit der Finanzierung einer Geschäftsstelle.

15. ob im Sinne der Präsenzhochschulen eine Limitierung der digitalen Elemente auf 20 Prozent vorgesehen ist und wie diese begründet wird.

Die staatlichen Hochschulen des Landes sind auch nach der Pandemie weiterhin Präsenzhochschulen mit lebendigem studentischem Leben und hervorragenden Möglichkeiten zum Lernen und Studieren vor Ort. Aus dieser Stärke des persönlichen akademischen Austausches heraus sollen die Hochschulen die Erfahrungen aus der Pandemie nutzen und ihre Curricula unter dem Eindruck dieser Erfahrungen in digitalen Lehr- und Ergänzungsformaten weiterentwickeln. Dabei ist eine konkrete Grenze angesichts der Vielfalt digitaler Elemente (angereicherte Lehre im Hörsaal, Blended-Learning, hybride Lehre) nicht sinnvoll und möglich. Zudem sind die Möglichkeiten und Grenzen je nach studentischer Zusammensetzung der Studiengänge (z. B. zur Unterstützung von Studierbarkeit und Vereinbarkeit) und dem Lerngegenstand fachbezogen zu bewerten. Zusammenfassend ist das Ziel, den Charakter der Präsenzhochschulen klar und eindeutig beizubehalten. Dies muss sich im Grundsatz der Präsenzlehre widerspiegeln, wobei die Hochschulen studiengangspezifisch ergänzende digitale Angebote gestalten können und sollen.

Olschowski

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst